

Teil IV

Besondere Vertragsbedingungen (Vertrag)

betreffend

**Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und
Kartonagen (PPK) aus dem
Landkreis Görlitz**

im offenen Verfahren
gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung – VgV)

Teil IV – Besondere Vertragsbedingungen zur Ausschreibung „Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Görlitz“

– Entwurf –

**Vertrag
über die Leistung**

**Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
aus dem Landkreis Görlitz**

zwischen

Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH
Streitfelder Str. 2
02708 Lawalde

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Ritter, ebenda

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

(Adresse) _____,

vertreten

durch Herrn/Frau _____

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –
– beide gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind die Leistungen der Übernahme, des Transportes und der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen, die vorgehend vom Auftraggeber im Landkreis Görlitz gesammelt werden. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der „Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Görlitz“.
2. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung

1. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:
 - diese Besonderen Vertragsbedingungen nebst Anlagen,
 - die Leistungsbeschreibung,
 - die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens „Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Görlitz“,
 - das von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und den dort eingetragenen Preisen,
 - die VOL/B in der jeweils aktuellen Fassung sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ergänzenden Vertragsbedingungen das Angebotsschreiben tritt.
2. Grundlagen des Vertrages sind außerdem die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen des Landkreises Görlitz in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber jeweils ein Exemplar der gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt.
3. Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.
4. Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers i.S.v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.
2. Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen und personellen (nachfolgend § 4) und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 5) zu schaffen.
3. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mengenangaben für die zu entsorgenden PPK-Fractionen überschritten oder unterschritten werden. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 12.

§ 4

Betriebsorganisation / Personal

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig weitergeschult werden.
2. Es muss mindestens eine Person des für die Übernahme des PPK eingesetzten Personals über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
3. Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5

Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer stellt die für die Übernahme und den Transport notwendigen Fahrzeuge bereit. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand, den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass eine möglichst staubfreie und lärmarme Abholung gewährleistet ist.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen und Anlagen zur Leistungserbringung (Übernahme, Transport und Verwertung – ggf. einschließlich Zwischenlagerung, Sortierung und Vermarktung – sowie teilweise Bereitstellung der PPK-Mengen) dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

§ 6

Allgemeine Pflichten bei Übernahme, Transport und Verwertung der PPK-Mengen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die PPK-Mengen an der Übernahmestelle des Auftragnehmers zu übernehmen. Der Auftraggeber kann die Verteilung der zu übernehmenden Menge nach Satz 1 verändern, wenn und soweit Systembetreiber nach § 6 VerpackV künftig eine Bereitstellung verlangen oder hiervon absehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die PPK-Mengen in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Rhythmus an der Übergabestelle abzuholen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übernahme die Verwertungsanlage zur angebotenen Verwertungsanlage zu transportieren und sie dort einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Wenn im Angebot mehrere Verwertungsanlagen benannt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die konkrete zur Verwertung vorgesehene Anlage dem Auftraggeber zwei Wochen vor Leistungserbringung zu benennen und ggf. Nachweise über deren Verfügbarkeit und die genehmigte Anlagenkapazität sowie Genehmigungsgrundlagen vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.
3. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie und keine Gewährleistung für die Eigenschaften und Zusammensetzung der PPK-Mengen. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle der PPK-Sammelware auf Störstoffe und die Entsorgung der Störstoffe obliegt dem Auftragnehmer. Mit Übernahme der PPK-Mengen an der Übergabestelle gelten die PPK-Mengen als abgenommen.
4. Die Verwertungsanlage bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Verwertungserlöses durch den Auftragnehmer im Eigentum des Auftraggebers. In den PPK-Abfällen aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben und werden von ihm als Fundsache behandelt.

§ 7

Leistungshindernisse

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Fahrzeugen, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung der PPK-Mengen in den im Angebot benannten Verwertungsanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen. Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Übernahme darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen.
2. Ist die Übernahme, der Transport, die Verwertung oder die Bereitstellung der PPK-Sammelware infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem

Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.

3. Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen; § 11 und § 17 bleiben unberührt. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbstvornahme nur eine geringere PPK-Vergütung erzielen kann, hat der Auftragnehmer diese Vergütungsnachteile gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.
4. Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation

1. Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten PPK-Verwertung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.
4. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 9

Haftung/Versicherung

1. Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.
2. Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglich übernommenen Pflichten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz.
3. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag mit einer Deckungssumme von

2.500.000 € für Personen- und Sachschäden, sowie einer Deckungssumme von 300.000 € für Vermögensschäden bei jeweils zweifacher Maximierung nach. Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 2.800.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Haftpflichtversicherung sowie die seiner Unterauftragnehmer während der gesamten Dauer der Beauftragung aufrechterhalten bleiben. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 10 Unterauftragnehmer

1. Die Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.
2. Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmer auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Übertragung).
3. Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.
4. Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften.
5. Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 4 und 5 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

6. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Vertragsstrafen

1. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.500 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um bis zu 1.000 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 5.000 € pro Monat und 15.000 € pro Jahr insgesamt nicht übersteigen:
 - wiederholtes unberechtigtes Unterlassen der Übernahme der PPK-Sammelware, trotz Abmahnung,
 - unzulässige Entsorgung der Abfälle,
 - unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken,
 - Manipulation der PPK-Mengen, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z. B. bei den Wiegeergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung),
 - Nichtgewährung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere zu Zahlungen von Mindestlöhnen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmer-Entsendegesetzes festgelegt sind.

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Verletzung der Vertragsverpflichtungen dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

2. Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des gewichteten Angebotspreises. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.
3. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

§ 12 Vergütung

1. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses die Leistung auf der Basis der vom Auftraggeber übernommenen PPK-Menge.

2. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses zzgl. Mehrwertsteuer die Kostenanteile der Leistungen „Übernahme und Verwertung von PPK“ für die Verwertungs Menge.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber für die Leistung „Verwertung der PPK-Mengen“ den im Angebot genannten Erlös für die verwerteten PPK-Mengen in €/Mg auf Basis der Verwertungs Menge auszukehren.
4. Maßgeblich für die Vergütung nach Abs. 1–3 ist die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage erstellten Wiegescheinen der Übergabestelle.
5. Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm im Angebot ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte nach Abs. 1–3 gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
6. Sofern sich einzelne oder mehrere der in dem in Teil II der Ausschreibung enthaltenen Preisblättern aufgeführten Preise auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 13 Preis anpassung

1. Der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber auszukehrende Erlös für die Verwertung des kommunalen PPK-Anteils wird ab dem 01.02.2019 jeweils monatlich angepasst. Für diesen Erlös gibt die ab Leistungsbeginn folgende, monatliche Preisgleitklausel maßgebliche Anhaltspunkte.

Die Berechnungsformel lautet:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} * (AP_{\text{neu}} / AP_{\text{alt}})$$

Dabei sind:

P = mengenabhängiger Verwertungserlös, der vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gezahlt wird. Der nach der Anpassung auszukehrende Verwertungserlös ist als **P_{neu}** bezeichnet. Der bis zur Anpassung ausgekehrte Verwertungserlös ist als **P_{alt}** bezeichnet. Der für ersten Monat der Leistungserbringung abzurechnende Verwertungserlös ist der gebotene Verwertungserlös aus dem Angebot des Bieters.

AP = ein gemittelter Index aus dem „Index der Großhandelsverkaufspreise – Altpapier und Altmetalle – Lange Reihen“, darin Index für „Gemischtes Altpapier (EN 634 – 1.02) (2010=100)“ monatlich i. d. R bis zum 15. des Folgemonates veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden.

Für die jeweils anzuwendenden Mittel sind folgende Angaben maßgeblich:

- Als **AP_{alt}** ist bei einer Anpassung im Februar 2019 der Index Dezember 2018 zu Grunde zu legen, als **AP_{neu}** der Index Januar 2019

- Als **AP_{alt}** ist bei einer Anpassung im März 2019 der Index Januar 2019 zu Grunde zu legen, als **AP_{neu}** der Index Februar 2019.
 - Als **AP_{alt}** ist bei weiteren Anpassungen der Index aus dem vorvorigen Monat zu Grunde zu legen, als **AP_{neu}** der Index aus dem vorigen Monat zu Grunde zu legen.
2. Eine Anpassung der Vergütung im Übrigen ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:
- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
 - Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

Hinsichtlich § 313 BGB stellen die Vertragsparteien klar, dass der Auftragnehmer das Vermarktungsrisiko für die PPK-Mengen trägt. Soweit eine Anpassung der Entgelte nach Satz 2 erforderlich ist, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der Urkalkulation Anwendung.

§ 14 Rechnungslegung und Fälligkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich bis zum 15. des Folgemonats über die tatsächlich erbrachten Leistungen Rechnung zu legen; für die Verwertungs- und die Bereitstellungsmenge ist jeweils eine eigenständige Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist jeweils im Original einzureichen. Eine Kopie der Lieferscheine („Wägescheine“), die Mengenbilanz der Annahmestelle sowie eine der Leistungsbeschreibung entsprechende Wägescheindatei ist dem Auftraggeber bis zum 5. des Folgemonats zu übermitteln.
2. Die Vergütung wird 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig.
3. Soweit der Auftragnehmer nach § 13 Abs. 3 an den Auftraggeber Verwertungserlöse auszukehren hat, erfolgt die Abrechnung und Zahlung bis zum 15. des Folgemonats. Der Auftragnehmer erstellt dem Auftraggeber auf Basis der Erlöse eine Gutschrift. Der Auftragnehmer erstellt auf Grundlage der Abrechnung eine Gutschrift. Der Gutschrift ist umsatzsteuerfrei. Der Gutschrift ist eine Kopie der Lieferscheine („Wägescheine“) sowie die Mengenbilanz der Annahmestelle beizufügen. Satz 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Abrechnung, soweit der Auftraggeber nach § 12 Abs. 3 dem Auftragnehmer einen negativen Marktwert der PPK-Abfälle zu erstatten hat. Sollte der Index nicht bis zum 15. des Folgemonates vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden sein, ist die Rechnung unverzüglich nach Veröffentlichung des Indexes zu stellen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall von dem Auftragnehmer in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

2. Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht auf einen Dritten ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 16

Leistungszeitraum und Kündigung

Leistungszeitraum ist der 01.01.2019 bis 31.12.2019. Die EGLZ hat das Recht, den Vertrag dreimalig um jeweils ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption der EGLZ). Spätestens vier Monate vor Vertragsende muss die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption durch die EGLZ schriftlich angezeigt werden.

§ 17

Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch
 - a) den Auftraggeber,
 - wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
 - wenn der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist;
 - b) den Auftragnehmer,
 - wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;
 - c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB).

§ 8 VOL/B bleibt unberührt.

2. Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, kann er die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen oder einen späteren Zeitpunkt für die Vertragsbeendigung bestimmen.

§ 18

Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

1. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der PPK-Mengen oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.
3. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber monatlich binnen 5 Werktagen Verwertungsbestätigungen mit Liste der Eingangsverwiegungen der annehmenden Verwertungsanlage. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Wiegebelege in Kopie vorzulegen.
4. Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach billigem Ermessen durchzuführen.
5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

§ 19

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

§ 20

Umgang mit Unterlagen

1. Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 2 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.
2. Die Vertragsparteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 21
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.
2. Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 22
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 23
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zittau.

(Ort), den.....

.....

.....

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer